

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

31.10.2007

**1339.**

## **Neue deutsche Rechtschreibung, definitive Einführung**

### **1. Vorgeschichte**

Die «Gemeinsame Erklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung» wurde am 1. Juli 1996 durch politische Vertreterinnen/Vertreter verschiedener deutschsprachiger Staaten in Wien unterzeichnet. Verbindlichkeit hat diese Regelung für Institutionen, die in der Regelungskompetenz des jeweiligen Staates liegen, also primär für Schulen und Verwaltung. Die Neuregelung wurde für die Unterzeichnerstaaten am 1. August 1998 wirksam, mit einer Übergangszeit für die Umsetzung bis zum 31. Juli 2005.

Der Stadtrat beschloss am 26. Mai 1999 (StRB Nr. 1999/919), die neue deutsche Rechtschreibung per 1. Juli 1999 in der Stadtverwaltung einzuführen. Dabei legte er folgende Übergangsfristen fest:

- Juli 2000: neue amtliche Dokumente (Weisungen, Regeln, Veröffentlichungen im Amtsblatt, Pressemitteilungen, Geschäftsberichte, Richtlinien usw.);
- 31. Juli 2005: administrativer Verkehr (Briefe, Aktennotizen, Zirkulare usw.).

Am 3. November 2004 stimmte der Stadtrat dem Antrag der Strassenbenennungskommission zu und passte den Stadtratsbeschluss vom 23. August 2000 (Schreibweise der Strassenamen) der 23. Duden-Auflage, Band 1, «Die deutsche Rechtschreibung» an.

Am 7. September 2005 beschloss der Stadtrat, die Übergangsfrist bis zum endgültigen Beschluss des Rats für deutsche Rechtschreibung bis auf weiteres zu verlängern (StRB Nr. 2005/1217). Der Stadtrat entschied sich zudem für eine Neubeurteilung nach der Inkraftsetzung der neuen deutschen Rechtschreibung durch Bundeskanzlei und Staatsschreiberkonferenz.

Am 1. August 2006 trat die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung mit den vom Rat für deutsche Rechtschreibung erarbeiteten Änderungen in Kraft. Die staatlichen Stellen in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben den Änderungsvorschlägen des Rats für deutsche Rechtschreibung zugestimmt.

### **2. Aktuelle Situation in der Bundesverwaltung**

«Die Bundesverwaltung hält sich in der Rechtschreibung des Deutschen an das amtliche Regelwerk, das der Rat für deutsche Rechtschreibung 2006 vorgelegt hat und das anschliessend von den für die Schule zuständigen Behörden und Gremien der deutschsprachigen Länder beschlossen worden ist. Die amtliche Regelung lässt in einigen Bereichen Varianten zu, insbesondere bei der Getrennt- und Zusammenschreibung und der Gross- und Kleinschreibung. Das heisst: Man kann in diesen Bereichen bestimmte Ausdrücke so oder anders schreiben. Für die Schreibung in der Bundesverwaltung soll diese Freiheit auch gelten. Sie soll allerdings dort ihre Grenzen finden, wo der Kernwortschatz des Rechts, der Politik, der Verwaltung und gewisser Fachbereiche betroffen ist. Dort ist nicht einzusehen, warum man einen bestimmten Ausdruck mit der stets gleichen Bedeutung einmal so und einmal anders schreiben soll (z. B. einmal Recht setzende Behörde und einmal rechtsetzende Behörde, einmal soziale Sicherheit und einmal Soziale Sicherheit). Das könnte – insbesondere in Erlasstexten – sogar zu Auslegungsproblemen führen. Auf jeden Fall würde es das einheitliche Erscheinungsbild der amtlichen Texte des Bundes («corporate language») nicht unerheblich beeinträchtigen.»

### **3. Priorisierung der Varianten**

Deshalb hat sich die Bundeskanzlei dazu entschieden, in für die amtlichen Texte besonders bedeutsamen Einzelfällen Varianten behutsam zu priorisieren. Wichtige Rechtschreibwörterbücher nehmen ebenfalls Variantenpriorisierungen vor (der «Duden» in allen Fällen, der «Wahrig» in einigen Fällen); ebenso haben die Schulen (Empfehlungen der EDK, Schweizer Schülerduden) sowie einzelne Buch- oder Zeitungsverlage ihre Priorisierungen vorgenommen. Diese decken sich untereinander nicht und auch nicht mit den für die Bundesverwaltung festgelegten Priorisierungen. Die Folge davon ist, dass in diesen – zwar kleinen, aber zum Teil nicht unbedeutenden – Bereichen keine einheitliche deutsche Rechtschreibung besteht. Vor allem aber folgt daraus, dass die genannten Wörterbücher nicht in jedem Fall abschliessend Auskunft darüber geben können, wie ein Ausdruck zu schreiben ist.

### **4. Zusammenstellung der Variantenführen**

Die Bundeskanzlei hat im Internet alle Bereiche, in denen das amtliche Regelwerk Varianten zulässt, zusammengestellt:

- Priorisierungen der Bundeskanzlei (Stand Februar 2007);
- alphabetische Wörterliste.

<http://www.bk.admin.ch/dokumentation/publikationen/00292/01722/index.html?lang=de>

Es handelt sich keinesfalls um eine umfassende Wegleitung durch die neue deutsche Rechtschreibung; diese ist in Vorbereitung: Die Bundeskanzlei plant, ihren «Leitfaden zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung» (die 2. Auflage vom Jahr 2000 ist nicht mehr aktuell!) bis Ende 2007 neu herauszubringen. Einzelne Kapitel werden im Sommer/Herbst 2007 vorab im Internet publiziert werden.

### **5. Umsetzung in der Stadt Zürich**

Die Bundeskanzlei hat die neue deutsche Rechtschreibung definitiv in Kraft gesetzt. Und auch der Kanton Zürich richtet sich gemäss Aussagen der Staatskanzlei nach den Vorgaben der Bundeskanzlei. Damit sind die Voraussetzungen für die endgültige Inkraftsetzung der neuen deutschen Rechtschreibung in der Stadt Zürich sowie im schriftlichen Verkehr mit allen Anspruchsgruppen gegeben. Das heisst für die konkrete Umsetzung: Alle Texte, die durch die Stadt Zürich publiziert werden, also Weisungen, (Geschäfts-)Berichte, Medienmitteilungen, Abstimmungserläuterungen, amtliche Publikationen usw., richten sich nach den neuen Regeln. Diese Regeln werden auch bei Teilrevisionen angewendet, wenn es dadurch zu einem Nebeneinander von neuen und alten Schreibungen kommt.

### **6. Regeln für den Protokollsatz des Stadtrates**

Die Stadtkanzlei schafft Klarheit über die Schreibweise von Zahlen, Daten, Währungen, Sonderzeichen usw. in Weisungen, Stadtratsbeschlüssen und im Geschäftsbericht. Diese Schreibweisen richten sich ebenfalls an den Empfehlungen der Bundeskanzlei. Die Regeln für den Protokollsatz sollen die Zusammenarbeit zwischen den Departementen und der Stadtkanzlei vereinfachen und die Kosten für Korrekturen senken.

Auf Antrag des Stadtschreibers beschliesst der Stadtrat:

1. Die neue deutsche Rechtschreibung wird in der Stadtverwaltung per 1. Dezember 2007 definitiv eingeführt.
2. Bei der Redaktion anzupassender Dokumente sind die Richtlinien der Bundeskanzlei zur neuen deutschen Rechtschreibung massgebend.

3. Bei unverändertem Nachdruck eines umfangreichen Dokuments wird der Text nicht der neuen Rechtschreibung angepasst (ausgenommen Bürodrucksachen).
4. Die Stadtkanzlei informiert alle Departemente über die Regeln für den Protokollsatz (Weisungen, Stadtratsbeschlüsse, Geschäftsbericht usw.) und stellt diese per 1. Dezember 2007 im Intranet zur Verfügung.
5. Die Stadtkanzlei und die Schul- und Büromaterialverwaltung werden beauftragt, den «Leitfaden zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung», herausgegeben von der Bundeskanzlei, Ende 2007 kostenlos in der Stadtverwaltung zu verteilen bzw. zugänglich zu machen.
6. Das Finanzdepartement wird beauftragt, im Rahmen der internen Aus- und Weiterbildung das Kursangebot für die neue deutsche Rechtschreibung im benötigten Umfang anzupassen.
7. Der Gemeinderat, die Beauftragte in Beschwerdesachen (Ombudsfrau) und der Datenschutzbeauftragte werden eingeladen, sich den in diesem Beschluss getroffenen Anordnungen anzuschliessen.
8. Mitteilung an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Büro des Gemeinderates, die Beauftragte in Beschwerdesachen und den Datenschutzbeauftragten.